

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

BOX 320 SA
Solothurnstrasse 145
2504 Biel

ARTIKEL 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen die Beziehungen zwischen "BOX 320 SA" und seinen Kunden sowie zwischen dem Kunden und "BOX 320 SA" regeln, die von der Bereitstellung einer nachfolgend beschriebenen Box (im Folgenden "Box" genannt) profitiert. Die Box ist ausschließlich für die Lagerung und / oder Archivierung von Waren aus persönlichem Eigentum (nachfolgend „Vertrag“ genannt). Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde, ab dem ersten Tag der Bereitstellung der Aufbewahrungsbox und dies monatlich eine Gebühr zu zahlen. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellte Lagerbox nur vertragsgemäß nutzen.

ARTIKEL 2. VERTRAGSDEFINITION

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ist; sie schließen die Anwendung der Regeln eines Mietvertrags aus, unabhängig von der effektiven Nutzungsdauer der Box. Dieser Vertrag kann in keiner Weise einem Pfandvertrag gleichgestellt werden: BOX 320 SA ist daher nicht verpflichtet, das Lagergut zu überwachen, zu bewachen, zu warten oder zu konservieren.

ARTIKEL 3. VERPFLICHTUNG DES KUNDEN UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER AUFBEWAHRUNGSBOX

3.1 Nutzung

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Box den Bestimmungen entsprechend zu nutzen. Der Kunde hat die Vorschriften, die aktuellen sowie die zukünftigen Anweisungen, zur Nutzung der Box einzuhalten, ohne dass ihm ein Ersatzanspruch zusteht, falls für ihn durch diese Vorschriften oder Anweisungen, Unannehmlichkeiten entstehen. Die Lagerung der Ware durch den Kunden erfolgt, ohne dass BOX 320 SA die Art, Beschaffenheit oder Größe der gelagerten Ware kennen muss. Der zur Verfügung gestellte Ort dient der Lagerung und Archivierung der Güter des Kunden und darf keinesfalls zur Ausübung folgender Tätigkeiten verwendet werden: Ausübung einer gewerblichen, industriellen oder handwerklichen, freiberuflichen oder sonstigen Tätigkeit; es ist verboten seinen Hauptsitz einzurichten oder die persönliche Post adressieren zu lassen; dieser Lagerort darf in keinem Register angegeben werden; das Abtreten der gesamten oder Teil dieser Box an Dritte oder unterzuvermieten ist auch kostenlos untersagt; es ist untersagt an diesem Ort zu leben oder seinen Wohnsitz einzurichten, es ist verboten ihn als festen oder vorübergehenden Wohnsitz anzugeben

3.2 Zustand der Aufbewahrungsbox

Die Box wird dem Kunden sauber und in gutem Zustand zur Verfügung gestellt, dieser anerkennt den Zustand und befreit BOX 320 SA von einer genauen Beschreibung des besagten Ortes, nachdem er die Box vor Vertragsabschluss untersucht hat. Die Box wird in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Nutzung befindet. Der Kunde darf außerhalb der Box, die ihm ausschliesslich zugewiesen wird, nichts, auch nicht vorübergehend, hinterlegen oder lagern.

3.3 Verbot der Abtretung oder Untervermietung

Dem Kunden ist es untersagt, den Lagerplatz ganz oder teilweise unterzuvermieten sowie ihn ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

3.4 Lagergut

Dem Kunden steht es frei, jegliche Ware die versicherungstechnisch als „laufendes Risiko“ eingestuft ist unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln und Aufbewahrungsverbote zu lagern. Dem Kunden ist es strengstens untersagt, folgende Waren zu lagern (diese Liste ist nicht erschöpfend): alle giftigen, brennbaren oder gefährlichen Substanzen, Tiere, Wertsachen, Abfälle, illegale Produkte, Bargeld, Schusswaffen, radioaktive oder andere Chemikalien.

Generell ist es verboten, Güter einzuführen, die die Box, das Gebäude sowie die anderen im Gebäude gelagerten Güter beschädigen oder in irgendeiner Weise infizieren könnten.

3.5 Wartung der Aufbewahrungsbox

Die Reinigung der Box erfolgt durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, den ihm von BOX 320 SA zur Verfügung gestellten Lagerort in gutem Zustand zurückzugeben, mit Ausnahme von Schäden oder Verlusten, die auf Überalterung oder höhere Gewalt bei Nutzungsende zurückzuführen sind. Der Kunde darf weder An- noch Abbau vornehmen, keine Bau- oder Aufteilungsänderung oder Öffnungsbohrung durchführen oder durchführen lassen. Der Kunde muss BOX 320 SA innerhalb von 24 Stunden in jedem Fall über das Auftreten von Beschädigungen, Störungen und / oder Verschlechterungen informieren, die er während des Zugangs zur Box bemerkt. Ihm droht ansonsten persönlich, für den Schaden aufkommen zu müssen der infolge Unterlassens oder Verspätung dieser Mitteilung gegenüber der Versicherungsgesellschaft der BOX 320 SA nicht mehr geltend gemacht werden könnte.

3.6 Handhabungsgeräte

Der Kunde bestätigt, die Box vor Vertragsabschluss besichtigt zu haben und akzeptiert die Bereitstellung der Box im vorliegenden Zustand. Die Box wird ohne Vorhängeschloss geliefert. Für die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Handhabungsgeräte ist allein der Kunde verantwortlich. Von der Inbesitznahme des Gerätes bis zur Rückgabe haftet der Kunde für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes entstehen. Die kostenlose Bereitstellung eines Trolleys und Hubwagens innerhalb des Betriebsgeländes unterliegt dem alleinigen Ermessen von BOX 320 SA.

ARTIKEL 4. DAUER DES VERTRAGS

Der Vertrag wird für eine Mindestzeit von 1 Monat abgeschlossen. Der Vertrag wird dann um jeweils einen Monat verlängert, mit Ausnahme der Kündigung die durch eine der Parteien (per Brief oder E-Mail) mit einer Frist von 15 Tagen vor der monatlichen Frist erfolgt.

ARTIKEL 5. GEBÜHREN UND SICHERHEITSHINWEISE

Die monatliche Gebühr ist vollständig fällig, sobald der entsprechende Zeitraum begonnen hat. Beispiel: Der Vertragsbeginn ist am 10. des Monats, die Gebühr ist vom 10. bis 31. (30.) fällig, dann jeden Folgemonat für den gesamten Monat.

BOX 320 SA kann die Höhe der fälligen Gebühr jederzeit ändern, sofern der Kunde 30 Tage im Voraus darüber informiert wird. Sofern keine Kündigung durch den Kunden (per Brief oder E-Mail) erfolgt, gilt der neue Betrag der Gebühr. Die Kautions in Höhe einer Monatsgebühr wird bei Vertragsunterzeichnung bezahlt. Die Kautions wird nicht verzinst und wird dem Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende vorbehaltlich der Zahlung allfälliger Beträge, die der Kunde BOX 320 SA schuldet, zurückerstattet. Für den Fall, dass der Kunde die gemietete Box nicht in dem Zustand zurückgibt, in dem sie ihm bei der Bereitstellung übergeben wurde, werden die Kosten die durch die Reparatur entstehen von der Kautions abgezogen.

ARTIKEL 6. RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / ZAHLUNGSVERZUG

Die Honorarrechnung ist nach Erhalten und dies ohne Abzug, zu begleichen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 10 Tagen nach oder hat er auf einen begründeten schriftlichen Widerspruch innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum verzichtet, kommt er mit Ablauf dieser Frist in Verzug. In diesem Fall werden ihm ab dem 11. Tag nach Rechnungsstellung Verzugszinsen von 5 % pro Jahr fällig.

Bei Zahlungsverzug kann BOX 320 SA jederzeit Dritte mit der Einziehung ihrer Forderungen beauftragen. Der Kunde anerkennt in diesem Fall, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 % des nicht bezahlten Betrages sowie die zum Einzug erforderlichen Gebühren und Spesen zu zahlen.

Eine Verzögerung liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil der Gebühren strittig ist und der unbestrittene Teil nicht gezahlt ist.

BOX 320 SA behält sich das Recht vor, dem Kunden den Zugang zur Aufbewahrungsbox bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Restbetrags zu verweigern. Der Kunde akzeptiert, dass die eingelagerten Waren eine Garantie darstellen kann für die geschuldeten Beträge an BOX 320 SA.

Mit Vertragsende werden alle offenen Forderungen fällig und gelten als vom Kunden anerkannt. Sie stellen ein Schuldanerkennnis im Sinne von Artikel 82 des Bundesschulden- und Konkursgesetzes dar.

ARTIKEL 7. ZUGANG ZUR AUFBEWAHRUNGSBOX

Sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, hat der Kunde während den, am Eingang des Gebäudes ausgehängten Öffnungszeiten Zugang zur Box. Diese Zeiten können von BOX 320 SA geändert werden. BOX 320 SA behält sich das Recht vor, dem Kunden und seinen Vertretern den Zugang zur Box zu verweigern, wenn sein Konto ein Defizit aufweist. Der Kunde erhält einen Schlüssel, der den Eintritt zum Gebäude ermöglicht. Es ist daher seine Pflicht, ihn aufzubewahren. Bei Verlust muss der Kunde diesen sofort melden. Der neue Schlüssel wird dem Kunden von BOX 320 SA in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 8. VERANTWORTUNG

Der Kunde lagert seine Waren auf eigene Verantwortung, wobei darauf hingewiesen wird, dass BOX 320 SA über die in der Box gelagerten Waren keine Kenntnisse hat. Der Kunde bleibt Verwahrer der in seiner Box gelagerten Ware. Folglich haftet er, wenn durch sein Eigentum Schäden an gelagerten Gegenständen in benachbarten Boxen verursacht werden. Als alleiniger Besitzer des einzigen Schlüssels ist der Kunde somit alleine verantwortlich für den Schlüssel, der den Zugang zur Box ermöglicht. BOX 320 SA ist daher nicht verantwortlich für den Zugriff auf die Box durch Dritte, die über den Schlüssel des Kunden verfügen könnte, sowie für den Diebstahl von Lagergut den der Kunde geltend machen könnte.

ARTIKEL 9. ZUGANG ZUR KUNDENBOX DURCH DAS UNTERNEHMEN

BOX 320 SA behält sich das Recht vor, nach vorheriger Information des Kunden die Box zu betreten, um Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder notwendige Änderungen durchzuführen. Im Falle höherer Gewalt behält sich BOX 320 SA das Recht vor, die Box ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu betreten, um die Sicherheit der Box und der Ware zu gewährleisten. Sofern die Ware gezügelt werden muss, benachrichtigt BOX 320 SA den Kunden per Einschreiben. Im Falle eines Ersuchens der Polizei, der Feuerwehr oder eines Gerichtsurteils kann BOX 320 SA aufgefordert werden, den Zugang zur Box freizugeben.

ARTIKEL 10. VERSICHERUNG

Der Kunde ist während der gesamten Vertragsdauer verpflichtet, bei einer zahlungsfähigen Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die das Lagergut gegen alle Gefahren insbesondere Feuer-, Diebstahl-, Wasserschadensgefahr absichert und gegen die Risiken, die mit der Belegung der bereitgestellten Box(en) verbunden sind.

ARTIKEL 11. BEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRAGSBRUCH

Dieser Vertrag kann von BOX 320 SA jederzeit von Rechts wegen zum Ende einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden. Dies nach der ersten Vorlage einer, per Einschreiben mit Rückschein versandten Mahnung von dieser Klausel Gebrauch zu machen. Dies ist der Fall bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des Entgelts. Für den Fall, dass die Box zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages nicht zurückgegeben, gereinigt und geleert wird, schuldet der Kunde eine monatliche Belegungspauschale in Höhe des "Miettarifs" (ohne Gewerberabatt) zuzüglich 10 % Gebühren und dies bis zur Entnahme der Ware. Darüber hinaus haftet der Kunde für alle bis zur Beendigung des Vertrages noch fälligen Beträge zuzüglich monatlicher und gesetzlicher Verzugszinsen. Dieser Vertrag wird ohne Entschädigung von BOX 320 SA beendet, falls aus irgendeinem Grund das Gebäude, auf dem sich die Räumlichkeiten befinden, ganz oder teilweise zerstört werden.

ARTIKEL 12. VERTRAGSENDE

Bei Vertragsende, egal aus welchem Grund, muss der Kunde seine Box geleert und gereinigt haben. Der Kunde muss auch sein eigenes Vorhängeschloss entfernen. Alle in der Box verbleibenden Waren können an BOX 320 SA übergeben werden oder von Box 320 SA als aufgegeben betrachtet werden.

ARTIKEL 13. ÄNDERUNG DER AUFBEWAHRUNGSBOX

BOX 320 SA behält sich das Recht vor, dem Kunden bei Bedarf eine andere Box mit größerer oder gleicher Nutzungsfläche anzubieten, indem dies dem Kunden mindestens fünfzehn Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt wird. Der Kunde wird seine Ware innerhalb der ihm von BOX 320 SA mitgeteilten Fristen zügeln.

ARTIKEL 14. ADRESSE UND ZUORDNUNG DES GERICHTSSTANDES

Für das Inkrafttreten dieses Vertrages und dessen Folgen wählt der Kunde seinen Wohnsitz an der im Vertrag genannten Anschrift. Ändert der Kunde seine Adresse, muss er dies BOX 320 SA schriftlich mitteilen. Andernfalls ist die Adressänderung für BOX 320 SA nicht bindend. Insbesondere gilt das für alle Korrespondenz, die an die bei BOX 320 SA angegebene Adresse gerichtet ist, als ordnungsgemäß und entfaltet alle ihre Wirkungen. Im Falle von Streitigkeiten über die Ausführung, Auslegung oder Beendigung des Vertrages sind ausschliesslich die Gerichte am Erfüllungsort des Vertrages, d. h. am Ort der Aufbewahrung, zuständig.

Der unterzeichnende Kunde erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

ARTIKEL 16. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Zeiten für den Zutritt zu den Boxen sind folgende:

Jeden Tag von: 07:00 – 21:00

Diese Zeiten können nicht geändert werden. Außerordentliche Genehmigungen können jedoch bei BOX 320 SA beantragt werden.

Datum und Unterschrift des Kunden : _____

Datum und Unterschrift von BOX 320 SA : _____